

RS Vwgh 2004/6/3 2002/09/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2004

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/09/0083 E 3. September 2002 RS 3Hier: Die belangte Behörde hat dabei die behauptete Freundschaft zwischen dem Lokalinhaber und der Ausländerin unberücksichtigt gelassen und auch genaue Feststellungen über Dauer und Häufigkeit im vorliegenden E näher bezeichneter Aushilfsdienste in einem Lokal nicht getroffen.

Stammrechtssatz

Zwar kann eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG auch bei bloß kurzfristigen Arbeitsleistungen und auch dann vorliegen, wenn sie nur für Naturalleistungen erbracht werden (Hinweis E 26. 05. 1999, 97/09/0089, m.w.N.); eine Beschäftigung im Sinn des § 2 Abs. 2 AuslBG wird aber nur dann gegeben sein, wenn auf Grund der gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG gebotenen Betrachtung des wahren wirtschaftlichen Gehalts und nicht der äußeren Erscheinungsform ein Mindestmaß an wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit der Arbeitskraft besteht (Hinweis E 01. 10. 1997, 96/09/0036).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002090198.X04

Im RIS seit

01.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at